



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Gordon Köhler (AfD)

Belastung von Lehrkräften durch unterrichtsferne Aufgaben

Kleine Anfrage - **KA 8/1370**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Bildung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Feußner
Ministerin für Bildung

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 28.04.2023)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Gordon Köhler (AfD)

Belastung von Lehrkräften durch unterrichtsferne Aufgaben

Kleine Anfrage – KA 8/1370

Vorbemerkung des Fragestellers:

Studien und Erfahrungsberichte, wie zuletzt der Brief einer Lehrerin an den Bildungsausschuss, belegen immer wieder, dass Lehrer zunehmend durch unterrichtsferne Aufgaben belastet und damit an ihrer eigentlichen Aufgabe, der Vermittlung von Bildung, gehindert werden. Insbesondere der zusätzlich zum Unterricht zu leistende bürokratische Aufwand wird als besonders belastend eingestuft.¹ Dies führt Berichten zufolge nicht nur zur Abschreckung von möglichen Kandidaten für den Lehrerberuf, sondern auch zur Aufgabe langjähriger Lehrer.²

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Bildung

Frage 1:

Welche Aufgaben, die nicht der Wissensvermittlung im Zuge des Schulunterrichts dienen, haben Lehrkräfte im Land Sachsen-Anhalt gemäß ihren Arbeitsverträgen/ Tätigkeitsprofilen zu erledigen? Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den zeitlichen Umfang, der zur Erledigung dieser Aufgaben aufgewendet werden muss? Bitte entsprechend aufschlüsseln.

Antwort:

Gemäß § 30 Abs. 3 Satz 4 SchulG LSA sind Lehrkräfte neben der Erteilung von Unterricht verpflichtet, „Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen“. Aufgabenart und Umfang variieren dabei in Abhängigkeit von den jeweils von der Schulleitung übertragenen Funktionsbereichen (bspw. Klassenleitung, Tutorentätigkeit, Fachschaftsleitung, Planung von Projektwochen,

¹ <https://www.waz.de/politik/studie-lehrer-lehrerinnen-kritik-buerokratie-schulsystem-id235245599.html>
<https://www.welt.de/debatte/article106264716/Buerokratie-und-Bildungspolitik-stoeren-Unterricht.html>, [02.02.2023].

² <https://www.volksstimme.de/lokal/salzwedel/kommentar-grundschullehrerin-aus-sachsen-anhalt-wirft-hin-die-buerokratie-verschaerft-lehrermangel-3518401?reduced=true>, [02.02.2023].
<https://www.mz.de/lokal/sangerhausen/probleme-in-der-schule-gewalt-buerokratie-eine-lehrerin-berichtet-3523455?reduced=true>, [02.02.2023].

Schulhomepage etc.). Die Übertragung derartiger Aufgaben ist eine innerschulische Entscheidung der Schulleitung. Zu Art und Aufwand werden keine Daten erhoben.

Frage 2:

Welche Aufgaben, die nicht der Wissensvermittlung im Zuge des Schulunterrichts dienen, haben Lehrkräfte im Land Sachsen-Anhalt zu erledigen, obwohl diese nicht Bestandteil der Arbeitsverträge/Tätigkeitsprofile sind? Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den zeitlichen Umfang, der zur Erledigung dieser Aufgaben aufgewendet werden muss? Bitte entsprechend aufschlüsseln.

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Landesseitig werden keine Aufgaben gestellt, die nicht von § 30 Abs. 3 Satz 4 SchulG LSA gedeckt sind.

Frage 3:

Inwieweit ist der Landesregierung die Thematik der unterrichtsfernen Tätigkeiten von Lehrkräften bekannt? In welcher Form werden hierzu Daten erhoben und welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Entwicklung bzw. den Anteil der unterrichtsfernen Tätigkeiten am Arbeitsaufkommen von Lehrkräften in den letzten 10 Jahren?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 4:

Hat die Landesregierung Maßnahmen unternommen, die unterrichtsferne Arbeitsbelastung der Lehrkräfte und bürokratischen Hürden für Schulleitungen abzubauen? Wenn ja, wie sehen diese aus und mit welchem Erfolg wurden diese umgesetzt? Wenn nein, warum nicht? Welche Maßnahmen mit welchen konkreten Zielen sind geplant?

Antwort:

Der Abbau verzichtbarer Regelungen ist permanenter Beratungsgegenstand bei Praxisbesuchen und in Arbeitsgruppen. Daraus erwächst fortlaufend eine Vielfalt von

Entlastungsansätzen. So ist beispielsweise vor Jahren bereits die medical airport service GmbH (mas) als Dienstleister für die Beratung zu Arbeitsschutz und –medizin gebunden worden, um Schulen bei der Umsetzung der entsprechenden pflichtigen Maßnahmen zu entlasten. Aktuell ist mit Erlass vom 03.03.23 beispielsweise gerade erst klargestellt worden, dass im Kontext der Datenführung bei den Schulleitungen in allen Schulformen auf die klassenweise Stundenaufrechnung in Klassenbüchern verzichtet werden kann. Aktueller schulfachlicher Beratungsgegenstand ist exemplarisch, den weiterführenden Schulen die Entscheidung zu eröffnen, auf Schülerbeurteilung in Halbjahreszeugnissen verzichten zu können, wenn ohnehin Lernstandsgespräche mit den Erziehungsberechtigten geführt werden. Umgesetzt wird darüber hinaus bereits beginnend der Einsatz von Digitalassistenten, Schulverwaltungsassistenten und BMS-LSA. Schulen und Schulaufsicht sind permanent eingeladen, Vorschläge zu übermitteln.

Zudem hat das Ministerium für Bildung bereits in der letzten Legislaturperiode Maßnahmen zur Stärkung der Berufszufriedenheit der Lehrkräfte und zur weiteren Entlastung der Schulen ergriffen. Diese wurden in der 18. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur am 08.12.2017 vorgestellt (siehe Niederschrift 7/BIL/18).

Frage 5:

Welche der bisher von Lehrern übernommenen Verwaltungsaufgaben könnten in Zukunft durch Schulassistenten und/oder das Sekretariat übernommen werden? Welche Entlastungspotentiale sieht die Landesregierung hierin?

Antwort:

Zu Aufgaben, die durch Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten wahrgenommen werden können, wird auf den Evaluationsbericht zum modellhaften Einsatz von Schulverwaltungsassistenten verwiesen, der dem Landtag als Ausschussdrucksache 7/BIL/104 vorliegt.

Mit der Änderung der ArbZVO-Lehr zum 01.04.2023 hat die Landesregierung auch eine Regelung über die Auswirkung des Einsatzes einer Schulverwaltungsassistenz auf den Umfang von Anrechnungsstunden für besondere Belastungen getroffen. Damit wurde das Ausmaß bestimmt, in dem Lehrkräfte nach Einschätzung der Landesregierung durch die Schulverwaltungsassistenz von Verwaltungsaufgaben entlastet werden können, die bisher durch Anrechnungsstunden abgebildet werden mussten. Die Regelung sieht vor, dass sich die Zahl der Anrechnungsstunden einer Schule für besondere Belastungen bei Einsatz einer Schulverwaltungsassistenz um ein Drittel reduziert, höchstens jedoch um 20 Wochenstunden

an allgemein bildenden Schulen und höchstens um 10 Wochenstunden an berufsbildenden Schulen.

Frage 6:

Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Lehrkräfte durch Einstellung von Mitarbeitern, die nicht Teil des Lehrkörpers sind, zu entlasten? Welche konkreten Aufgabenbereiche oder Tätigkeiten könnte dies betreffen?

Antwort:

Zur Unterstützung von Lehrkräften stehen gem. § 30 SchulG LSA i. V. m. § 4 und 8 SchulG LSA an Grund- und Förderschulen pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

Lehrkräfte an den Sekundar- und Gemeinschaftsschulen sowie an den Gesamtschulen können durch den Einsatz von Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten sowie Digitalassistentinnen und Digitalassistenten entlastet werden. Auch der Einsatz von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in diesen Schulformen ist eine mögliche Unterstützung.

Zudem ist derzeit die Beteiligung externer Bildungsträger bei der Organisation und Durchführung verschiedener Modellprojekte in Planung.

Frage 7:

Inwiefern berücksichtigen die Landesregierung bzw. die zuständigen Ministerien und Ämter eine durch die Umsetzung möglicherweise entstehende Zusatzbelastung von Lehrkräften bei der Erstellung bzw. Einführung von Erlassen, Anweisungen, Prozessen usw.? Welche Richtlinien existieren hierzu?

Antwort:

Die Schulbehörden stellen durch die Herausgabe von Erlassen sicher, dass die im Land geltenden Rechtsvorschriften – Gesetze und auf Grund von Gesetzen geltende Verordnungen – von den einzelnen Schulen im Land gleichartig umgesetzt werden. Der Natur der Sache nach besteht mithin kein Spielraum dabei Be- oder Entlastung des Einzelnen zu berücksichtigen, dies hat bereits bei der vom Gesetzgeber vorzunehmenden Gesetzesfolgenabschätzung zu erfolgen. Folglich gibt es auch keine Richtlinie oder Handlungsanweisung im hier angefragten Sinn.

Frage 8:

Welche bürokratischen Hürden erkennt die Landesregierung im Zusammenhang mit der Einstellung von Lehrkräften, vor allem auch Seiteneinsteigern, und welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um diese zu beseitigen?

Antwort:

Der Einstellungsprozess ist notwendigerweise mit der Einreichung und Prüfung zahlreicher Nachweise und Unterlagen verbunden, auf die nicht verzichtet werden kann (Abschlusszeugnisse, Führungszeugnis, Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis bei ausländischen Lehrkräften, Bezügefragebogen, Datenschutzerklärung, Dokumentationspflichten nach dem Nachweisgesetz, Beachtung der Vorgaben aus dem Infektionsschutzgesetz – Masernimpfnachweispflicht etc.).

Da ein Verzicht auf diese in der Regel gesetzlich begründeten Vorgaben nicht in Frage kommt, erfolgt die Abfrage möglichst frühzeitig und gebündelt im Einstellungsprozess. Kopien können vor Ort beglaubigt werden. Als besonders zeitintensiv erweisen sich die Verfahren in Zusammenhang mit der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung bei der Einstellung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber. Ebenso ist die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen mit langfristigen Verfahren verbunden. Diese Prozesse sind aber durch externe Stellen bestimmt, so dass die Landesregierung hier keine Ansatzpunkte für Änderungen sieht. Besondere Herausforderungen bestehen daneben für alle Beteiligten durch die sehr differenzierten Bedingungen bei der Einstellung von Seiteneinsteigenden in Zusammenhang mit der Vereinbarung unterschiedlicher Nebenabreden je nach Qualifikationsbedarf (Master mit und ohne Fach, Bachelor mit und ohne Fach, Sport und Schwimmen). Diese Rahmenbedingungen werden stets auch im Sinne einer möglichst einfachen Handhabbarkeit durch das Landesschulamt und das Ministerium für Bildung weiterentwickelt.

Frage 9:

Welche Pläne zur Anpassung der Arbeitsverträge und/oder Tätigkeitsprofile zur Entlastung von Lehrkräften im Bereich der unterrichtsfernen Tätigkeiten hat die Landesregierung bereits unternommen bzw. sind geplant? Falls keine entsprechenden Maßnahmen getroffen wurden oder geplant sind, warum nicht?

Antwort:

Anpassungen der Arbeitsverträge oder Tätigkeitsprofile der Lehrkräfte zur Entlastung von sogenannten unterrichtsfernen Tätigkeiten sind weder unternommen worden, noch geplant oder

veranlasst. Arbeitsverträge werden für die Tätigkeit als Lehrkraft in einer bestimmten Schulform ohne konkrete Aufgabenkataloge geschlossen. Die konkret zu übernehmenden Aufgaben und Tätigkeiten werden durch das Weisungsrecht des Arbeitgebers bestimmt. Dabei gehören vielfältige Aufgaben jenseits der Erteilung einer 45-minütigen Unterrichtsstunde zu den begleitenden Kernaufgaben einer jeden Lehrkraft (Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Aufsichten, Beschaffung und Erstellung von Arbeitsmaterialien, Erarbeitung und Korrektur von Klassenarbeiten, Vorbereitung, Durchführung und Korrektur von Prüfungen, Beratung und Information von Eltern und Schülerinnen und Schülern, Vorbereitung/Nachbereitung und Teilnahme an Konferenzen, Vorbereitung/Nachbereitung und Durchführung von Schulwanderungen/Schulfahrten, Unterrichtsgängen, Berufs- und Betriebspraktika, Schulveranstaltungen, Projektwochen, Erstellung von Dokumentationen, Zeugnissen, Kooperation mit anderen Schulen, Schulformen und Einrichtungen usw.). Hierbei handelt es sich aber nicht um eine zusätzliche Belastung mit unterrichtsfernen Aufgaben, sondern vielmehr um die zum Berufsbild einer Lehrkraft gehörenden üblichen, nicht oder nur beschränkt auf andere Professionen übertragbaren außerunterrichtlichen Tätigkeiten.

Frage 10:

Wie bewertet die Landesregierung das Festhalten an Inklusions- und Integrationsmaßnahmen in Regelschulen und -klassen unter Berücksichtigung der angesprochenen Überbelastung von Lehrkräften?

Antwort:

Mit der Unterzeichnung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2006 und der Ratifizierung durch den Bundesratsbeschluss vom Dezember 2008 und der Ratifizierungskunde vom März 2009 steht für alle Bundesländer der Auftrag der Entwicklung entsprechender Bildungsangebote. In dem seit 2013 gültigen Schulgesetz für Sachsen-Anhalt wird der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gesetzlich um die Forderung nach inklusiven Bildungsangeboten erweitert. Hier heißt es: „Inklusive Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler werden in allen Schulformen gefördert, um auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit beizutragen...“ und „Inklusionspädagogische Inhalte sind verbindlich in die Lehrerbildung aufzunehmen“.